

Satzung der Stadt Hachenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „In der Alderstadt“

vom 23. Oktober 2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hachenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 27.03.2017 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen und nach Durchführung dieser Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB sowie umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit das Sanierungsgebiet unter der Bezeichnung „In der Alderstadt“ gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

In diesem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll zusätzlich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

§ 2 Geltungsbereich des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Hachenburg, Gartenstraße 11 in 57627 Hachenburg, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt ist.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle folgenden Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche. Ein Plan, in dem das Sanierungsgebiet rot umrandet dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Straßenname	Hausnummern
Am Hebeberg	1 bis 20
Auf der Rüge	2 bis 8
Bergstraße	östliche Bebauung bis einschließlich 19, westliche Bebauung bis einschließlich 30
Bleichstraße	östliche Bebauung, 1 bis 17 mittlere Bebauung, 19 bis 25 westliche Bebauung, 2 bis 12
Im Lambrich	3 bis 5
Kirchstraße	2 bis 6
Koblenzer Straße	alle ungeraden Hausnummern von 33 bis 41
Lindenstraße	alle ungeraden Hausnummern von 1 bis 15

Mühlenweg	1 bis 6
Neuer Weg	1 bis 17
Obere Kirchstraße	2 bis 9
Rheinstraße	3 bis 61
Steinebacher Straße	1 bis 30 und alle geraden Hausnummern von 32 bis 38
Talweg	3 bis 9
Wiesenstraße	1 bis 26

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben finden Anwendung.

§ 5 Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Frist zur Durchführung der Sanierung nach § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf den 30.09.2027 festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, 23.10.2017

Stefan Leukel
 Stadtbürgermeister